

18.03.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Durchführung des Programms "Jugend"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 201163 - vom 13. März 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 28. Februar 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Durchführung des Programms "Jugend" (2000/2316(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 149 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"¹,
- unter Hinweis auf die Evaluierung des Europäischen Freiwilligendienstes² und des Programms Jugend für Europa, III. Phase (1995- 1999)³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1999 zu einer Jugendpolitik für Europa⁴,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft⁵,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0019/2002),
 - A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt und es daher das Recht und die Pflicht hat, die Tätigkeiten der Kommission auf eine korrekte und wirtschaftliche Haushaltsführung zu überprüfen,
 - B. in der Erwägung, dass es in den letzten Jahren die Notwendigkeit einer besseren Überwachung der Durchführung des Haushaltsplans in quantitativer und qualitativer Hinsicht unterstrichen und seine Fachausschüsse aufgefordert hat, gemäß Anlage VI der Geschäftsordnung eine gründliche Überwachung zu gewährleisten;
 - C. in der Erwägung, dass Artikel 149 des EG-Vertrags u.a. festlegt, dass die Tätigkeit der Gemeinschaft die Entwicklung einer europäischen Dimension im Bildungswesen, die Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden und die Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer zum Ziel hat,
 - D. in der Erwägung, dass das Programm "Jugend" eins der wichtigsten Förderprogramme der Gemeinschaft im Bildungs- und Jugendbereich ist und das einzige Programm, dass allen

¹ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

² ECOTEC Research and Consulting Limited, 22.2.2001.

³ Fondo Formación, Sevilla-Spanien in Zusammenarbeit mit Servicios Omicron s.a., Madrid-Spanien, Februar 2001.

⁴ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 48.

⁵ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 30.

Jugendlichen unabhängig von ihrer Bildungs- und Ausbildungssituation offen steht,

- E. in der Erwägung, dass seine erfolgreiche und effiziente Umsetzung daher besonders wichtig ist, denn sie wird das Bild der Gemeinschaft bei Jugendlichen und Akteuren der Jugendarbeit entscheidend prägen,
- F. in der Erwägung, dass das Programm "Jugend" vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 läuft und dass der Finanzrahmen für diese sieben Jahre auf 520 Mio. Euro festgelegt wurde,
- G. in der Erwägung, dass bisherige Erfahrungen mit den Programmen 'Jugend für Europa' und 'Europäischer Freiwilligendienst' gezeigt haben, dass diese Programme die Verständigung von Jugendlichen unterschiedlicher Nationen fördern, ein größeres Verständnis für die Diversität Europas erreicht wird, und sie zur Stärkung von Selbstbewusstsein, Initiative und Kreativität der Teilnehmer beigetragen haben,
- H. in der Erwägung, dass bei beiden Programmen auch Schwächen bei der Umsetzung festgestellt wurden, wie zu komplizierte Strukturen, zu lange Bearbeitungszeiten, mangelnde Koordination der Nationalen Agenturen untereinander und große regionale Unterschiede bei der Programmumsetzung,
- I. in der Erwägung, dass das Programm "Jugend" erst am 13. April 2000 angenommen wurde, sodass die Programmumsetzung im Jahr 2000 verspätet begann,
- J. in der Erwägung, dass die Kommission deshalb einen vollständigen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000 erst Mitte 2002 vorlegen wird,
- K. in der Erwägung, dass die Einbeziehung der Kandidatenländer in das Programm im Jahr 2000 problematisch war, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die meisten Länder erst im letzten Viertel des Jahres angenommen wurden,
- L. in der Erwägung, dass der größte Teil der Mittel dezentral verausgabt wird, sodass den Nationalen Agenturen und ihrer Zusammenarbeit mit der Kommission und untereinander eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Umsetzung des Programms zukommt,
- M. in der Erwägung, dass die Kommission sich bei der Programmumsetzung bemüht, neben etablierten multinationalen Organisationen auch international unerfahrene, lokale Projektträger zu erreichen, um so vor allem auch benachteiligten Jugendlichen das Programm zugänglich zu machen,
- N. in der Erwägung, dass das Programm eine administrative Herausforderung ist, da nicht nur 30 Programmländer sondern auch Drittländer beteiligt sind und durch das Programm "Jugend" in der Regel Mikroprojekte im Bereich von 5 000 bis 10 000 Euro gefördert werden,
- O. in der Erwägung, dass die Mittelbewilligung so transparent und unbürokratisch wie möglich erfolgen sollte, sodass sich der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten in vertretbarem Rahmen hält,
- P. in der Erwägung, dass die Frist für die Bewilligung von dezentralisierten Projekten, also durch die Nationalen Agenturen, zwei bis drei Monate beträgt, bei zentralisierten Projekten, d.h. durch die Kommission sich jedoch auf mindestens vier bis fünf Monate beläuft,

- Q. in der Erwägung, dass immer noch Teilnehmer am Programm "Jugend", vor allem aus verschiedenen Beitrittsländern, Schwierigkeiten haben, Visa für ihren Aufenthalt zu bekommen,

Allgemeines

1. stellt fest, dass im Jahr 2000 aus dem Programm "Jugend" über 10 000 Projekte finanziert wurden mit insgesamt 103 784 Teilnehmern;
2. zeigt sich erfreut darüber, dass im Programmjahr 2000 eine Mittelausführungsrate von 98,5% (79, 626 Mio. Euro von 80,853 Mio. Euro für EU und EFTA-Länder) erreicht wurde, obwohl das Programm erst am 13. April 2000 angenommen wurde, und dass die Mittel für die Aktion 1 (Jugendaustausch) und die Aktion 2 (Europäischer Freiwilligendienst) annähernd gleichgewichtig aufgeteilt wurden;
3. stellt jedoch bedauernd fest, dass die Kommission über die Programmausführung 2000 verschiedene, nicht miteinander übereinstimmende Zahlen vorgelegt hat, sodass die Mittelverausgabung nicht vollständig nachvollzogen werden konnte;
4. fordert die Kommission auf, ihre Berichterstattung über das Programm zu verbessern, in Zukunft eindeutige und kohärente Zahlen vorzulegen und gemeinsam mit den Nationalen Agenturen jährlich einen Bericht über die Umsetzung des Programms zu erstellen;
5. fordert alle Programmländer auf, ihren Beitrag zur Finanzierung der Nationalen Agenturen pünktlich zu leisten, und wünscht, dass die Beitrittsländer, die Programmländer sind, ihren finanziellen Anteil am Programm "Jugend" möglichst frühzeitig bereitstellen, sodass ihre Teilnahme am Programm gesichert ist;
6. fordert die Kommission im Interesse einer effizienten Programmumsetzung auf, ihrerseits jede Verzögerung bei der Auszahlung der Programmmittel an die Nationalen Agenturen zu vermeiden;
7. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass das Programm "Jugend" Aktionen in und von den Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen soll und fordert die Regierungen aller Programmländer auf, das Programm "Jugend" nicht zum Vorwand zu nehmen, um eigene Mittel für Jugendaustauschprogramme zu kürzen, sondern eine europäische Dimension in der nationalen Jugendpolitik zu forcieren;
8. äußert sich besorgt über die administrativen Engpässe, die auf den großen Anteil der dezentralisierten Verwaltung des Programms und auf die Betonung der zentralisierten Tätigkeiten zurückzuführen sind, die von der Kommission koordiniert werden; fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass die politische Ausrichtung, die Kontroll- und die Haushaltsbeschlüsse im künftigen Rahmen der Übertragung von Befugnissen an nationale Gremien weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Institutionen fallen;

Programmumsetzung

9. erinnert daran, dass bereits im Beschluss zur Einführung des Aktionsprogramms "Jugend" festgelegt wurde, dass alle Jugendlichen frei von Diskriminierung Zugang zu den Tätigkeiten dieses Programms haben sollen und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten besondere Anstrengungen zugunsten der Jugendlichen unternehmen, deren Teilnahme besondere Schwierigkeiten bereitet;

10. bedauert, dass es im Jahr 2000, insbesondere bei den dezentralen Projekten, noch nicht gelungen ist, in ausreichendem Maße benachteiligte Jugendliche in das Programm einzubeziehen und dass insbesondere der verkürzte Europäische Freiwilligendienst noch keine zufrieden stellende Akzeptanz gefunden hat;
11. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Nationalen Agenturen eine sofortige Prüfung der noch bestehenden Hindernisse für die Teilnahme benachteiligter Jugendlicher vorzunehmen und auf dieser Grundlage Verbesserungen vorzunehmen, sodass spätestens im Programmjahr 2002 die Zielvorgaben erreicht werden können;
12. fordert die Kommission auf, die Programmumsetzung daraufhin zu überprüfen, dass ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter bei den Teilnehmern gewährleistet ist, vor allem bei der Gruppe der benachteiligten Jugendlichen;
13. fordert die Kommission auf, die Auflegung von Projekten zu fördern, die die Einbeziehung von jungen Zuwanderern in Europa fördern;
14. begrüßt die Anstrengungen der Kommission, durch regelmäßige Treffen, Seminare und Fortbildungen eine bessere Zusammenarbeit der Nationalen Agenturen zu erreichen; ersucht zu diesem Zweck die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass die Nationalen Agenturen die Auswahlkriterien einheitlich, streng und effizient anwenden ;
15. fordert die am Programm "Jugend" teilnehmenden Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer unbürokratisch Visa erhalten, indem sie ihre zuständigen Dienststellen anweisen, auf der Grundlage der Projektbewilligung durch die Nationale Agentur allen Teilnehmern automatisch und gebührenfrei Visa zu gewähren;
16. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Nationalen Agenturen und dem Europäischen Parlament in der zweiten Hälfte 2002 eine Aktionswoche durchzuführen, die der breiten Öffentlichkeit die Projekte und Ziele des Programms Jugend vorstellt;

Verwaltung des Programms

17. stellt fest, dass die Verwaltungskosten dieses Programms mit fast 30 Mitarbeitern bei der Kommission, durchschnittlichen jährlichen Kosten der Nationalen Agenturen (EU/EFTA) von ca. 12 Mio. Euro (Europäische Union und nationale Beiträge), 3,3 Mio. Euro für technische Unterstützung und weiteren Mio. für Information und Seminare bei Programmmitteln von knapp 80 Mio. Euro hoch sind;
18. ist der Auffassung, dass die hohen Kosten für die Verwaltung des Programms durch Besonderheiten, wie die große Zahl kleiner Projekte und die Förderung kleiner und unerfahrener Organisationen bedingt sind, vor allem aber dann gerechtfertigt werden können, wenn es der Kommission tatsächlich gelingt, neue Teilnehmerschichten zu erreichen und in nennenswertem Maß benachteiligte Jugendliche in das Programm einzubeziehen; fordert die Kommission daher auf, bei ihrer Berichterstattung über das Programm diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
19. begrüßt die Entscheidung der Kommission, über die Bewilligung von Projekten aus dem Programm "Jugend" nicht mehr das Kollegium der Kommissare entscheiden zu lassen, sodass das Bewilligungsverfahren beschleunigt wird; fordert die Kommission auf, ihre internen Verfahren bei der Bewilligung von Projekten weiter zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, sodass die derzeitige Bewilligungsfrist von mindestens vier bis fünf

Monaten auf maximal drei Monate deutlich verkürzt werden kann;

20. unterstützt den Ansatz der Kommission, Projekte vorrangig mittels Festbeträgen zu finanzieren, da dies den Antragstellern größere Planungssicherheit bietet und den Verwaltungsaufwand für alle verringert, begrüßt die im Arbeitsprogramm 2002 vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und fordert die Kommission auf, weitere Schritte in diese Richtung zu unternehmen;

o

o o

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten, der EFTA-Staaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.